

596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Prämiensparsparen und die Jugendbürgschaft (Prämiensparförderungsgesetz), BGBl.

Nr. 143/1962, geändert wird (42/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Lanc, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, geändert wird (59/A)

In der 27. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates haben die Abgeordneten Dr. Mock und Genossen den Initiativantrag 42/A eingebracht und in formeller Hinsicht beantragt, diesen einer ersten Lesung zuzuführen und sodann dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen. Der Antrag auf Durchführung einer ersten Lesung wurde in der 52. Sitzung des Nationalrates vom 5. Dezember 1972 zurückgezogen und der Initiativantrag 42/A dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Am 23. November 1972 haben die Abgeordneten Lanc, Dr. Broesigke und Genossen den Initiativantrag 59/A im Nationalrat eingebracht und zu dessen Begründung unter anderem ausgeführt: „Das aus dem Jahr 1962 stammende Bundesgesetz betreffend das Prämiensparsparen und die Jugendbürgschaft hatte — wie der Titel besagt — zwei Ziele: Das Kontensparen durch eine Prämie zu fördern und solchen Sparern bis zur Erreichung ihres 35. Lebensjahres nach 5-jähriger Sparzeit die Möglichkeit eines anschließenden Kredites mit Ausfallsbürgschaft des Bundes (Jugendbürgschaft) zu bieten.

Prämienbegünstigt zu sparen, steht allen natürlichen Personen offen, die im Inland einen

Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einer Kreditunternehmung einen Prämiensparvertrag abschließen. Damit der Sparer die Sparprämie erhält, muß er nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz für die Dauer von 4 Jahren — früher 5 Jahre — in jedem Kalendervierteljahr mindestens 150 S, höchstens aber 5000 S — früher 3000 S — auf ein Prämiensparkonto einlegen.

Die Sparprämie wird in Höhe von sieben Zwölftel (3'50/0) der während der 4jährigen Prämiensparzeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen (60/0) und Zinseszinsen bemessen, so daß das Prämiensparguthaben ein Gesamtertragnis von insgesamt rund 9'50/0 ergibt.

Die Sparprämie von sieben Zwölftel der Verzinsung (3'50/0) trägt der Bund, die Verzinsung von 60/0 für das Sparguthaben die Kreditunternehmung. Die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämiensparsparen soll — wie bisher — durch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Kreditunternehmungen oder deren Verbänden abzuschließende Verträge geregelt werden. Die Auszahlung der Sparprämien an die Sparer erfolgt demnach ohne jegliches behördliches Verfahren; dadurch wird eine rasche Abwicklung gewährleistet.

Das bisherige Prämiensparen hat in breiten Bevölkerungskreisen nicht besonderes Interesse gefunden. Durch die Verkürzung der Laufzeit auf 4 Jahre und die Erhöhung der Verzinsung auf 60/0 plus einer Prämie von 3'50/0 wird diese Sparform wesentlich attraktiver.

Auch die anlässlich der Einkommensteuerreform in Aussicht genommene Änderung der Begünstigung des Bausparens in Form einer einheitlichen Prämie in der Höhe von einem Drittel der Sparleistungen läßt im Interesse der Erhaltung der Finanzierungskraft der Kreditunternehmungen und Harmonisierung aller

Sparförderungsmaßnahmen eine angemessene Verbesserung der Begünstigung des Kontensparens als zweckdienlich erscheinen. Ein diesbezügliches Konzept muß einer einseitigen Förderung des Bausparens zu Lasten des Spareinlagenaufkommens in der Kreditwirtschaft vorbeugen, darf aber andererseits eine gesunde und konsolidierte Entwicklung auch des Bausparens nicht gefährden.

Die Begünstigung für das Prämienkontensparen soll daher mit jener für das Bausparen in ausreichendem Maße nachgezogen und als echte Verbreiterung der aus öffentlichen Mitteln begünstigten Sparformen wirksam werden. Das Prämienkontensparen soll neben dem Bausparen in Anspruch genommen werden können und sich von diesem durch eine entsprechende Reduktion der Prämien sparzeit und durch eine niedrigere Gesamtrendite unterscheiden.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die beiden Anträge in seiner Sitzung am 13. Dezember 1972 der Vorberatung unterzogen. Zunächst berichtete Abgeordneter Dr. Keimel über den Antrag 42/A und Abgeordneter Josef Schlager über den Antrag 59/A. Sodann ergriffen in der Debatte, die über beide Anträge gemeinsam durchgeführt wurde, die Abgeord-

neten Dr. Mock, Jungwirth, Scherrer, DDr. König, Teschl und DDr. Neuner sowie Bundesminister Dr. Androsch das Wort.

Bei der Abstimmung fand der im Antrag 42/A enthaltene Gesetzentwurf keine Mehrheit. Der im Antrag 59/A enthaltene Gesetzentwurf wurde hierauf einstimmig angenommen.

Es ist daher hinsichtlich des vom Ausschuss angenommenen Gesetzentwurfes auf die ausführlichen Erläuterungen des Antrages 59/A zu verweisen. Bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung des Prämienparens stellt der Finanz- und Budgetausschuß zur Vermeidung von Unklarheiten bzw. Mißverständnissen, die sich aus den erwähnten Erläuterungen ergeben könnten, folgendes fest: Die Sparprämien, Zinsen und Zinseszinsen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 steuerbefreit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 13. Dezember 1972

Josef Schlager
Berichterstatter

Lanc
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Prämiensparförderungsgesetz,
BGBl. Nr. 143/1962, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im Prämiensparvertrag seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von vier Jahren (Prämiensparzeit) in jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämiensparvertrages mindestens 150 S, höchstens aber 5000 S als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu errichtendes Prämiensparkonto einzuzahlen,
- b) während der Prämiensparzeit vom Prämiensparkonto keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämiensparvertrag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparerers mit dem Zinsfuß von 6 v. H. zu verzinsen,
- b) mit Ablauf jedes Kalenderjahres innerhalb der Prämiensparzeit sowie mit deren Ablauf für die betreffende Restzeit eine Sparprämie in Höhe von sieben Zwölftel der während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren und dem betreffenden Prämiensparkonto gutzuschreiben.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Anspruch auf die Sparprämie ist verwirkt und der Prämiensparvertrag gilt als aufgelöst, wenn vor Ablauf der Prämiensparzeit Sparbeträge zurückgezahlt, ganz oder teilweise abgetreten oder belehnt werden. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn die vierteljährliche Mindestsparleistung öfter als zweimal während der Prämiensparzeit unterbleibt. Die Kreditunternehmung hat dann den angesparten Betrag mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündi-

gungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen. Die Nachzahlung der unterbliebenen vierteljährlichen Mindestsparleistungen ist nicht zulässig.

(2) In einem Kalendervierteljahr dürfen auf ein Prämiensparkonto nicht mehr als 5000 S eingezahlt werden.“

3. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Bund hat den Kreditunternehmungen die von ihnen geleisteten Sparprämien zu vergüten.“

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Im Falle der Auflösung eines Prämiensparvertrages (§ 3 Abs. 1) hat die Kreditunternehmung dem Bund die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 geleisteten Vergütungen unverzüglich zurückzuerstatten.“

5. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 70.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 40.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 40.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme

ohne Nebenkosten beschränkt. Falls es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften bei der Kreditunternehmung erforderlich ist, kann die Jugendbürgschaft in voller Höhe der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten übernommen werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Prämiensparverträge finden unter Aufrechterhaltung der Prämiensparzeit von insgesamt fünf Jahren die durch Art. I geänderten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die zurückliegende Sparzeit die nach den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. b und des § 4 zu leistende Sparprämie sogleich gewährt wird.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.